

Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Stoltenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Kreis Plön, Knüll 4, 24217 Schönberg

und

dem Zweckverband Ostholstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf

wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Stoltenberg vom xx.xx.2013 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 11.12.2013 folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, dem Zweckverband Ostholstein die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in den zentral entsorgten Gemeindeteilen, jedoch nicht der Niederschlagswasserbeseitigung und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, zu übertragen, vereinbaren sich die Vertragspartner wie folgt:

§ 1

Verbandsmitgliedschaft

1. Die Gemeinde Stoltenberg, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Ostholstein, im Folgenden „Zweckverband“ genannt, mit Sitz in Sierksdorf bei.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband mit seinen übrigen Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

§ 3

Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

1. Eigene Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe wird die Gemeinde nicht beschaffen oder betreiben. Bestehende Einrichtungen oder Beteiligungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
2. Übertragen ist die Aufgabe für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in dem in § 30 Landeswassergesetz (LWG) festgelegten Umfang. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist.
3. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 LWG stellt der Zweckverband auf. Soweit die Gemeinde Unterlagen für ein solches Konzept erarbeitet hat, stellt sie diese dem Zweckverband zur Verfügung.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Schmutzwasserbehandlungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Der Zweckverband übernimmt künftig zu errichtende Gebietskläranlagen, die der Behandlung des Schmutzwassers dienen, nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - Übernahme nur auf Antrag.
 - Die Anlage muss sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden, damit die Einleitungswerte eingehalten werden können.
 - Die laufenden Kosten der Anlage je m³ Abwasser dürfen nicht über den durchschnittlichen Kosten des Abwassers im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde liegen.
6. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.

§ 4

Verbandseinlage

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, aus Anlass des Beitritts, der Aufgabenerweiterung und bei Veränderung des Stammkapitals des Zweckverbandes Verbandseinlagen nach den Bestimmungen der Verbandssatzung in Verbindung mit der Festsetzung durch die zuständigen Verbandsorgane zu leisten. Der Pauschalsatz der Einlage beträgt derzeit 121,00 € je Einwohnergleichwert (EGW).
2. Für die Ermittlung der Ersteinlage nach der Verbandssatzung gilt als Größe an Einwohnergleichwerten: 448 (Stand 31.12.2013). Somit ergibt sich eine Verbandseinlage von 54.208,- €.
3. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich etwaiger dazugehöriger Grundstücke überträgt die Gemeinde zum 1.1.2014 in das Eigentum des Zweckverbandes. Dieses schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein. Die sich daraus als Restbuchwerte ergebenden Sachwerte werden auf die Verbandseinlage angerechnet.
4. Mit der Übertragung der Sachwerte gilt die Verbandseinlage für 448 EGW als abgegolten.

§ 5

Vertretung in den Organen

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

§ 7

Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Schmutzwasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.

- 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:
 - 3.1 Bei Neuverlegung hat der Zweckverband vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die geplante Leitungsführung und Lage der sonstigen Anlagen mitzuteilen. Die Gemeinde kann innerhalb von vier Wochen eine Änderung verlangen, wenn das öffentliche Interesse dieses gebietet.
 - 3.2 Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
 - 3.3 Werden bei der Verlegung von Leitungen fremde Leitungen oder Kabel berührt, so hat sich der Zweckverband sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Bei Beschädigungen haftet der Zweckverband in vollem Umfang. Die Gemeinde ist verpflichtet, Einsicht in die bei ihr vorhandenen Kabel- und sonstigen Rohrnetzpläne zu gewähren.
 - 3.4 Der Zweckverband ist verpflichtet, die Oberflächen der von ihm benutzten Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten im Benehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren gleichwertig ist.
 - 3.5 Der Zweckverband leistet für die von ihm wieder hergestellten Oberflächen zwei Jahre Gewähr, gerechnet vom ersten des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Monats.
 - 3.6 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. zur Gewährleistung erlischt, wenn die Gemeinde, eine andere öffentliche Körperschaft oder ein Dritter vor Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Gewährfrist Arbeiten durchführt und dabei den vom Zweckverband geschaffenen Zustand verändert.
4. Die Gemeinde wird dem Zweckverband unverzüglich mitteilen, wenn von irgendeiner Seite Bauarbeiten an den mitbenutzten Grundstücken vorgenommen werden, in denen Leitungen verlegt sind.
5. Wird wegen eines Straßenbaus oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse eine Umlegung von Anlagen des Zweckverbandes notwendig, so hat der Zweckverband die Verlegung auf Anforderung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.
6. Falls die Gemeinde einem Dritten das Eigentum an einem ihr gehörenden Grundstück überträgt, in dem eine Leitung des Zweckverbandes verlegt ist, hat sie auf eigene Kosten eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen, durch die die Rechte des Zweckverbandes gesichert werden. Der entsprechende Eintragungsantrag ist in den Grundstücksübertragungsvertrag aufzunehmen.
7. Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten dürfen aus der Einräumung des Leitungsrechtes und für sonstige Benutzungen im Rahmen der Entsorgung seitens der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde stellt hieraus den Zweckverband ausdrücklich frei.

§ 8

Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

§ 9

Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

§ 10

Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schönberg, xx.xx.2013

Sierksdorf, 11.12.2013

Gemeinde Stoltenberg

Zweckverband Ostholstein